

8. Schlußbestimmungen

8.1. Die Registrierung und Führung der IM-Vorläufe, IM-Vorgänge und GMS-Akten sowie die Erfassung der IM-Kandidaten, IM und GMS haben gemäß der 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Richtlinie zu erfolgen.

8.2. Die finanzielle Sicherstellung und soziale Betreuung hauptamtlicher IM haben gemäß der 2. Durchführungsbestimmung zu dieser Richtlinie zu erfolgen.

8.3. Die Leiter der Diensteinheiten sind persönlich verantwortlich für
die sichere Aufbewahrung der ihnen übergebenen Exemplare dieser Richtlinie und der 2. Durchführungsbestimmung zu dieser Richtlinie,
die Durchsetzung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Umgang mit diesen Dokumenten sowie
die Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung.

Beide Dokumente sind durch die Leiter der Diensteinheiten persönlich aufzubewahren.

Sie können Angehörigen der Diensteinheiten zur persönlichen Kenntnisnahme übergeben werden, wenn das zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Eine Weitergabe an andere Angehörige der jeweiligen Diensteinheit ist nicht statthaft.

Über die Einsichtnahme ist ein exakter Nachweis zu führen.

Die Anfertigung wörtlicher Auszüge aus beiden Dokumenten – ausgenommen Anlage 1 zur 2. Durchführungsbestimmung zu dem dafür festgelegten Zweck – ist untersagt.

Aufzeichnungen zum Inhalt beider Dokumente sind – soweit notwendig – in den dafür vorgesehenen Aufzeichnungsbüchern vorzunehmen.

Die Dokumente sind jeweils vor Dienstschluß bzw. vor Verlassen des Dienstobjektes dem Leiter zurückzugeben.

Die Beförderung beider Dokumente zwischen den Dienstobjekten des MfS hat ausschließlich durch den strukturmäßigen Kurierdienst gemäß den Regelungen der Kurierordnung und der VS-Ordnung des MfS zu erfolgen. Die Mitnahme beider Dokumente ist nur innerhalb der Dienstobjekte gestattet.

Die Leiter der Diensteinheiten haben diese Festlegungen entsprechend der Lage in ihren Verantwortungsbereichen zu konkretisieren bzw. zu ergänzen, deren konsequente Durchsetzung zu kontrollieren und die Angehörigen ihrer Diensteinheiten zur verantwortungsbewußten, disziplinierten Einhaltung der getroffenen Festlegungen zu erziehen.

8.4. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1980 in Kraft.

Mielke
Generaloberst